



## Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung (Mobilitätshilfe)

(Stand: 01.01.2018)

Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Esslingen haben (gem. § 30 SGB I) und deren Mobilität durch ein eigenes Fahrzeug nicht sichergestellt ist, können am Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung teilnehmen, soweit bei ihnen das Merkzeichen „aG“ oder die Merkzeichen „G“ und „H“ und sie wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung **keine öffentlichen Nahverkehrsmittel benutzen können**.

Bewohner\*innen von Heimen im Landkreis Esslingen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zur Teilnahme am Fahrdienst berechtigt, soweit der Landkreis Esslingen für ihre Unterbringung örtlich zuständiger Sozialleistungsträger ist. Die Teilnahme am Fahrdienst ist auch möglich, soweit ein anderer örtlich zuständiger Kostenträger dem Landkreis Esslingen eine Kostenerstattung zusichert.

Begleitpersonen sind berechtigt, im Rahmen des Platzangebotes im Fahrzeug unentgeltlich mitzufahren.

Diese **freiwillige Leistung** des Landkreises Esslingen ist **einkommensabhängig und zweckgebunden**. Die Einkommensgrenze berechnet sich bis 31.12.2019 nach § 85 i.V. mit § 86 SGB XII. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem 1,5-fachen Grundbetrag (1.248 €), den angemessenen Kosten der Unterkunft und dem Familienzuschlag für unterhaltsberechtigte Haushaltsangehörige (292,00 € je Person). Ab 01.01.2020 ist die Teilnahme vom Einkommen nach §§ 135 und 136 SGB IX abhängig. Vom Einsatz des Vermögens wird abgesehen.

Sie soll ein Mindestmaß an Mobilität zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erleichtern und gesellschaftliche Isolation verhindern, eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und erleichtern. Sie wird genehmigt insbesondere für

- Besorgungen des täglichen Lebens und Behördengänge,
- Besuchsfahrten und gesellschaftliche Kontakte,
- selbstorganisierte Fahrten zur Freizeitgestaltung und Veranstaltungsteilnahme,
- Beteiligung am Gemeinde- und Vereinsleben.

Dieser Fahrdienst kann nicht in Anspruch genommen werden für

- Fahrten zu Ausbildungs-, Um/schulungs- oder Arbeitsstätten,
- Fahrten, für die andere Kostenträger, wie Arbeitsagentur für Arbeit, Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung, usw. zuständig sind (z.B.: Krankenkassen gewähren bei festgestelltem „aG“ oder „H“ die ambulante Fahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus auf Antrag (vorab!); dieser Anspruch ist vorrangig),
- Ausflugsfahrten von Heimen und Behinderteneinrichtungen im Rahmen dortiger Tagesstrukturgestaltung für ihre Bewohner oder Schulausflüge.

Man kann ohne Fahrstreckenbegrenzung nicht nur innerhalb des Landkreises Esslingen fahren, sondern auch aus dem und in den Landkreis. Gruppenfahrten sind möglich, die entstehenden Gesamtkosten sind zu gleichen Teilen auf alle Fahrgäste aufzuteilen. Die Fahrgutscheine gelten nur in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis. Auf Verlangen ist dieser dem Fahrer vorzuzeigen.

Die Fahrkostenübernahme ist begrenzt auf bis zu 840,00 €/Jahr, maximal bis zum Erreichen des bewilligten Fahrguthabens. Für Fahrkosten, die den bewilligten Betrag übersteigen, müssen die Fahrdienstteilnehmer selbst aufkommen. Bei unterjähriger Antragstellung erfolgt die Gewährung anteilig mit 70.- € pro Monat.

Zur Vermeidung einer Doppelleistung erhalten die Fahrdienstberechtigten, die aufgrund ihrer Behinderung eine KfZ-Steuerermäßigung bzw. -befreiung beanspruchen, die Hälfte dieses Betrages.

Für die Inanspruchnahme der Leistung stellt das Landratsamt Fahrgutscheine aus, die dem Fahrer des beauftragten Fahrdienstanbieters auszuhändigen sind. Auf dem Fahrgutschein ist das Datum, der Fahrpreis bzw. der auf der Taxameteruhr angegebene Betrag und die Wegstrecke einzutragen. Für die Abrechnung bestätigt der Fahrgast die Übereinstimmung und Richtigkeit des Betrages und die Angabe der Wegstrecke mit seiner Unterschrift. Diese Fahrgutscheine können wahlweise für Spezialbeförderungsdienste oder für Taxen verwendet werden und sind nicht übertragbar. Als Fahrdienstanbieter zur Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung im Landkreis Esslingen sind berechtigt:

- anerkannte gemeinnützige Spezialbeförderungsdienste,
- private Spezialbeförderungsdienste, die eine gültige Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG für einen Bereitstellungsbezirk im Landkreis Esslingen und eine Vereinbarung zur Durchführung von Behindertentransporten mit einer gesetzlichen Krankenkasse haben und diese dem Landratsamt Esslingen in der jeweils aktuellen Fassung vorgelegt haben. Bei fehlender Vereinbarung zur Durchführung von Behindertentransporten mit einer gesetzlichen Krankenkasse kann eine Vereinbarung mit dem Landratsamt Esslingen unter gleichen Bedingungen, wie mit einer gesetzlichen Krankenkasse im Landkreis Esslingen, getroffen werden,
- zugelassene Taxiunternehmen im Bereitstellungsbezirk des Landkreises Esslingen.

Über die Zulassung des Fahrdienstanbieters als Spezialbeförderungsdienst im Rahmen des Fahrdienstes für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung entscheidet das Amt für besondere Hilfen des Landratsamtes Esslingen. Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs sind nicht zugelassen.

Unter den Taxiunternehmen ist eine freie Auswahl möglich. Das Landratsamt vermittelt keine Taxifahrten.

Die Fahrdienstanbieter können ihre Beförderungskosten entsprechend der Rechtsverordnung des Landratsamtes Esslingen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der jeweils gültigen Fassung unter Vorlage der eingelösten, ausgefüllten und vom Fahrgast unterschriebenen Fahrgutscheine abrechnen.

Abweichend hiervon können die am Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung teilnehmenden Spezialbeförderungsdienste ihre erbrachten Personentransportleistungen entsprechend ihrer jeweiligen Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenkasse über die Durchführung von Behindertentransporten im Landkreis Esslingen abrechnen.

Zur Sicherstellung eines behinderungsgerechten Fahrdienstangebotes kann im Einzelfall in besonderen Ausnahmefällen ein abweichendes Beförderungsentgelt unter Beachtung des Gebotes zur Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit befristet vereinbart werden.

Die Teilnahme und die Fahrgutscheine sind beim Landratsamt Esslingen, Amt für besondere Hilfen, Sachgebiet Schwerbehindertenausweise, zu beantragen. Weitere Informationen werden unter der Telefon-Nr.: 0711/39024 2932 (A-K) oder 0711/39024 2942 (L-Z) erteilt.